

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz
Abteilung Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung
Aktenzeichen 41334-HA.10.2.

Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG

Flurbereinigungsplan

der

Unternehmensflurbereinigung

Heßheim OU L453 / L520

Verbandsgemeinde Lamsheim - Heßheim

Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis

Bestandteil I
des Flurbereinigungsplanes

Der Flurbereinigungsplan fasst die Ergebnisse der Flurbereinigung zusammen (§ 58 Abs. 1 Satz 1 FlurbG).

Aufgestellt: 02.03.2020

Gruppenleiterin:

Claudia Merkel, VD

Sachgebietsleiter Planung und
Vermessung

Markus Blankart, VAR

Sachgebietsleiterin Verwaltung

Bianka Litzel, RA

Sachgebietsleiter Bau

Christof Müller, TA

Sachgebietsleiter Landespflege

Robert Kintscher, BAR

Bestandteile des Flurbereinigungsplanes

I	Textteil	(1 Band)
II	Nachweis des Alten Bestandes	(2 Bände)
III	Wertermittlungskarte	(2 Kartenblätter)
IV	Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen	(Bestandteile 1 - 3)
V	Anspruchsnachweis,	(1 Band)
V	Nachweis über die Ermittlung des Landabzuges	Entfällt
VI	Nachweis des Neuen Bestandes	(2 Bände)
VII	Flurstücksverzeichnis – Neuer Bestand	(1 Band)
VIII	Zuteilungskarte	(2 Kartenblätter)
IX	Pflege- und Entwicklungspläne	(1 Band)

TEXTTEIL

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
	Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis	6
1	Grundlagen der Flurbereinigung	9
1.1	Rechtsgrundlage, Zweck	9
1.2	Anordnung der Flurbereinigung, Flurbereinigungsgebiet	9
2	Die Beteiligten und ihre Rechte	10
2.1	Die einzelnen Beteiligten	10
2.2	Die Teilnehmergeinschaft	10
2.3	Wertermittlungsverfahren	11
2.4	Ermittlung des Abfindungsanspruches	14
3	Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes	15
3.1	Grundlagen	15
3.2	Plan über die gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen	15
3.3	Vermessung und Abmarkung der Grenze des Flurbereinigungsgebietes und der neuen Flurstücke	16
3.4	Straßen und sonstige Anlagen für den öffentlichen Verkehr	17
3.5	Wirtschaftswege	18
3.6	Gewässer	21
3.7	Anlagen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	22
3.8	Sonstige gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen und Maßnahmen	24
3.9	Neuordnung des Grundeigentums	24
3.10	Eigentumsbeschränkungen und Regelungen im gemeinschaftlichen und öffentlichen Interesse	26
3.11	Im Grundbuch eingetragene Rechte	30
3.12	Im Grundbuch nicht eingetragene Rechte	33
3.13	Änderung von Gemeinde-, Verbandsgemeinde-, Landkreis- und Landesgrenzen	36
3.14	Festsetzungen mit Wirkung von Gemeindegesetzungen	37

4	Kosten	38
4.1	Verfahrenskosten	38
4.2	Ausführungskosten	38
4.3	Sonstige Ausgaben und Einnahmen	41
5	Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens	43
5.1	Regelungsvorbehalte	43
5.2	Übergabe und Aufbewahrung des Flurbereinigungs- planes nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens	43
5.3	Hinweise	45

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abs.	Absatz
AGFlurbG	Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz vom 18.05.1978 (GVBl S. 271), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280)
Baul.-verz.	Baulastenverzeichnis
Bd.	Band
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bl.	Blatt
BJagdG	Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 29.09.1976 (BGBI. I Seite 2849), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.11.2018 (BGBI. Nr. 38 S. 1850)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBI. I S. 706)
BodSchätzG	Gesetz über die Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) vom 20.12.2007 (BGBI. I S. 3150, 3176), zuletzt geändert durch Artikel 232 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBI. I Nr. 35 S. 1474)
Bst.	Bestandteil
DLR	Dienstleistungszentrum ländlicher Raum
DirektZahl DurchfG	Gesetz zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsgesetz - DirektZahl-DurchfG) vom 09.07.2014 (BGBI. I S. 897), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2019 (BGBI. I Nr. 50 S. 2726)
DSchG	Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S.245)
FFH-Gebiet	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet

FlurbG	Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HA	Hauptakte
LBauO	Landesbauordnung - Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. Nr. 9 S. 112)
LBD	Landwirtschaftliche Betriebsdatenbank
LFischG	Landesfischereigesetz vom 09.12.1974 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch § 127 des Gesetzes vom 14.07.2015 (GVBl. Nr. 8 S. 127)
LGVerm	Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20.12.2000 (GVBl. S. 572), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448)
LGVermdVO	Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVermdVO) vom 30.04.2001 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448)
LNatSchG	Landesnaturenschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. Nr. 11 S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S.583)
LNRG	Landesnachbarrechtsgesetz vom 15.06.1970 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 209)
LWaldG	Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2018 (GVBl. Nr. 8 S.127)
LWG	Landeswassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. Nr. 8 S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.11.2019 (GVBl. Nr. 20 S.338)
MinBl.	Ministerialblatt

MULEWF	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
MWVLW	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
NKZ	Nutzungsartenkennziffer
ONr./ ONrn.	Ordnungsnummer / Ordnungsnummern
RLW 1999	DWA Regelwerk: Arbeitsblatt DWA- A 904-1 , Teil 1 Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung Ländlicher Wege, Ausgabe 2016 und Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau Ländlicher Wege (ZTVLW 16), Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV)
TG	Teilnehmergeinschaft
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. 48I S. 2513)
VGv	Verbandsgemeindeverwaltung
VTG	Verband der Teilnehmergeinschaften
VVRebAbgr	Verwaltungsvorschrift des MWVLW über die Abgrenzung des Rebgeländes vom 02.12.1996 (Min.BI. S. 516), zuletzt geändert durch Punkt 1.3.8 der VV des MULEWF vom 24.10.2014 (Min.BI. Nr. 10 S. 118)
WE	Werteinheit / Werteinheiten
WeinG	Weingesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2011 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 20.11.2019 (BGBl. I Nr. 41 S. 1626)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)

1 Grundlagen der Flurbereinigung

1.1 Rechtsgrundlage, Zweck

Das Verfahren wird nach Maßgabe des Flurbereinigungsgesetzes unter der Leitung des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Rheinpfalz (Flurbereinigungsbehörde) durchgeführt (§ 2 Abs. 1 FlurbG).

Zweck des Verfahrens ist, die durch die neu geplante Ortsumgehung Heßheim (L453 / L520) entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden (§ 87 FlurbG).

1.2 Anordnung der Flurbereinigung, Flurbereinigungsgebiet

1.2.1 Anordnungs- und Änderungsbeschlüsse

Aktenstelle HA 2.3

Das DLR Rheinpfalz (Flurbereinigungsbehörde) hat das Verfahren auf Antrag der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd mit Flurbereinigungsbeschluss vom 15.05.2014 nach § 87 FlurbG das Verfahren angeordnet, das Flurbereinigungsgebiet festgestellt (§ 4 FlurbG in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 20.12.1994 (GVBl. S. 485)) und mit Beschluss vom 09.05.2017 geändert (§ 8 Abs. 1 und 2 FlurbG).

1.2.2 Abteilung des Flurbereinigungsgebietes

Entfällt

1.2.3 Verfahrensfläche

Bst. II, III

Die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Flurstücke sind aus dem Nachweis des Alten Bestandes und der Wertermittlungskarte ersichtlich.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von rd. 82 ha.

2 Die Beteiligten und ihre Rechte

2.1 Die einzelnen Beteiligten

2.1.1 Verfahrensbeteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG).
- als Nebenbeteiligte die in § 10 Nr. 2 FlurbG bezeichneten natürlichen und juristischen Personen sowie das Land Rheinland-Pfalz (Landesbetrieb Mobilität, Speyer) als Träger des Unternehmens nach § 88 Nr. 2 FlurbG.

Bst. II,

Die Beteiligten sind aus dem Nachweis des Alten Bestandes – Teilnehmer – und, soweit erforderlich, aus dem Nachweis des Alten Bestandes – Rechtsinhaber – ersichtlich.

2.1.2 Anmeldung unbekannter Rechte

HA 2.3

Beteiligte, die nach den §§ 12 und 13 FlurbG nicht ermittelt werden konnten, wurden nach § 14 FlurbG durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, ihre Rechte anzumelden.

Solche Rechte sind nicht angemeldet worden.

2.2 Die Teilnehmergeinschaft

2.2.1 Name und Sitz der TG

Die Teilnehmer bilden die Teilnehmergeinschaft (§ 16 FlurbG). Sie führt den Namen Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Heßheim OU L453 / L520 und hat ihren Sitz in Heßheim. Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

	2.2.2	Vorstand der TG
HA 2.4		Die Teilnehmergeinschaft hat einen aus 4 Mitgliedern bestehenden Vorstand (§ 21 FlurbG). Vorsitzender des Vorstandes ist Herr Hubert Fink. Sein Stellvertreter ist Herr Michael Hopp.
HA 4.1		
	2.2.3	Beitritt zum VTG
HA. 4.1		Die Teilnehmergeinschaft ist am 30.09.2014 dem VTG beigetreten.
	2.2.4	Satzung der TG
		Entfällt
	2.3	Wertermittlungsverfahren
	2.3.1	Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung
HA 5.1		Die Wertermittlung wurde nach den Vorschriften der §§ 27 - 33 FlurbG durchgeführt. Die Ergebnisse der Wertermittlung wurden am 11.08.2015 festgestellt (§ 32 FlurbG).
		Der Wertermittlung des Bodens wurde folgender Wertermittlungsrahmen zugrunde gelegt:

Nutzungsart	Abk.	NKZ	Werteinheiten je Ar in den Wertermittlungsklassen						
			1	2	3	4	5	6	7
Ackerland	A	1	100	95	87	78	64	50	25
Gartenland	G	2	100	95	87	78	64	50	25
Grünland	GR	3					64	50	25
Streu	STR	4	10						
Gehölz	GH	5	10						
Unland	U	6	5						
Landespflegefläche	LPF	7	10	0					
Behinderungsfläche – Strommast	BFM	8	10	0					
Gebäude- und Freifläche	GF	9	100						
Einbahnige Straße	S	10	0						
Fahrweg	WEG	11	0						
Graben	WA	12	0						
Nicht eingewertete Fläche	NEF	13	0						
Ausgleich von Bewirtschaftungs- erschwernissen	ABE	14	0						

- 2.3.2 Wertermittlung und zugezogene Flurstücke
- Die Ergebnisse der Wertermittlung für die mit Änderungsbeschluss vom 09.05.2017 zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flurstücke werden mit dem Flurbereinigungsplan festgesetzt.
- 2.3.3 Wertermittlung der aufbonitierten Flächen
- Entfällt
- 2.3.4. Wertermittlung wegfallender Wege, Gewässer und sonstiger gemeinschaftlicher Anlagen
- Die nach dem Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen wegfallenden Wege, Gewässer und sonstigen gemeinschaftlichen Anlagen werden den Empfängern der neuen Grundstücke, in denen sie liegen, zugeteilt. Die Wertermittlung dieser Anlagen wird entsprechend der Darstellung in der Zuteilungskarte festgesetzt.
- Bst. VIII
- 2.3.5 Verkehrswert baulicher Anlagen und Wert wesentlicher Bestandteile
- Entfällt
- 2.3.6 Nachweis der Ergebnisse der Wertermittlung
- Die Ergebnisse der Wertermittlung sind in der Wertermittlungskarte, der Zuteilungskarte und im Nachweis des Alten Bestandes – Katasterdaten, Wertermittlungsdaten – bzw. im Nachweis des Neuen Bestandes – Katasterdaten, Wertermittlungsdaten – nachgewiesen.
- Bst. II, III, VI, VIII

2.4 Ermittlung des Abfindungsanspruches

2.4.1 Grundlagen

Bst. II

Grundlage für die Ermittlung der Abfindungsansprüche der Teilnehmer ist der Nachweis des Alten Bestandes – Kataster- und Wertermittlungsdaten –.

Für die Größe der alten Flurstücke ist die Eintragung im Liegenschaftskataster maßgebend, soweit nichts anderes festgesetzt ist (§ 30 FlurbG).

Bst. V

Der Abfindungsanspruch der Teilnehmer ist aus dem Anspruchsnachweis ersichtlich.

2.4.2 Abzugsgebiet und Abzug

Bst. V

Die Aufbringung der Flächen für das Unternehmen erfolgt aus dessen Abfindungsanspruch und durch Verzichte nach § 52 FlurbG. Daher brauchen von den Teilnehmern Flächen nach § 88 Nr. 4 FlurbG nicht aufgebracht zu werden.

2.4.3 Verteilung des Landverlustes nach § 87 Abs. 1

Entfällt

2.4.4 Festsetzung des Abzugs

Entfällt

2.4.5 Befreiung vom Landabzug

Entfällt

3 Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

3.1 Grundlagen

HA 6.1

Das Flurbereinigungsgebiet wird unter Berücksichtigung der für das Verfahren aufgestellten allgemeinen Grundsätze nach den §§ 37 und 38 FlurbG und der nachstehenden Planungen neu gestaltet:

Neubau L 453 / L 520 Umgehung Heßheim des Landes Rheinland-Pfalz (Landesbetrieb Mobilität, Speyer)

3.2 Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

3.2.1 Planfeststellung, Plangenehmigung

Bst. IV

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen wurde von der oberen Flurbereinigungsbehörde mit Beschluss vom 08.03.2018 festgestellt (§ 41 Abs. 3 FlurbG).

3.2.2 Planänderung und -erweiterung

HA 6.2

Änderungen und Erweiterungen des Planes von unwesentlicher Bedeutung wurden von der oberen Flurbereinigungsbehörde am 25.10.2018 genehmigt (§ 41 Abs. 4 FlurbG).

3.2.3 Planungsunterlagen

Die Änderungen und Erweiterungen sind dem Plan nach § 41 FlurbG beigelegt.

3.2.4 Festsetzung im Flurbereinigungsplan

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen einschließlich seiner Änderungen und Erweiterungen wird hiermit in den Flurbereinigungsplan aufgenommen (§ 58 Abs. 1 Satz 2 FlurbG).

3.3 Vermessung und Abmarkung der Grenze des Flurbereinigungsgebietes und der neuen Flurstücke

3.3.1 Grenze des Flurbereinigungsgebietes

Soweit gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen das Gebiet abgrenzen, gelten für deren Außengrenzen die Nachweise des Liegenschaftskatasters unverändert fort. Dies gilt auch für die übrigen festgestellten Abschnitte der Gebietsgrenze. Auf eine Ermittlung dieser Grenzabschnitte wird verzichtet; die Behebung von Abmarkungsmängeln ist bei den festgestellten Grenzen nach den Bestimmungen des LGVerm in Verbindung mit § 56 FlurbG nicht erforderlich.

Soweit die Gebietsgrenze bisher nicht festgestellt war, wurde sie im Verfahren gesondert festgestellt.

3.3.2 Vermessung und Absteckung der neuen Flurstücksgrenzen

Das Flurbereinigungsgebiet wurde, soweit erforderlich, neu vermessen. Für die Lage, die Grenze und die Abmarkung der neuen Flurstücke sind die Zuteilungskarte und der zahlenmäßige Nachweis – im Wesentlichen die Koordinaten der neuen Grenzpunkte – maßgebend.

Die Grenzen der neuen Flurstücke wurden den Beteiligten auf Wunsch angezeigt.

Diese Grenzen und die Koordinaten der Abmarkung werden mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes rechtsverbindlich (§ 61 Satz 2 FlurbG).

3.3.3 Abmarkung von Grenzpunkten

HA 10.1

Eine Abmarkung wurde aus sachlichen Gründen weitgehend unterlassen (§ 16 LGVerm in Verbindung mit § 20 LGVerm-DVO). Es sind Grenzen zwischen Grundstücken unterschiedlicher Bewirtschafter bzw. gegen öffentliche oder gemeinschaftliche Anlagen im Einzelfall zu deren Bestandschutz oder auf Antrag abgemarkt worden. Die abgemarkten Grenzpunkte sind aus der Zuteilungskarte und dem Nachweis der Liegenschaftszahlen ersichtlich.

Die Abmarkungen der Altflurstücke werden mit diesem Plan rechtlich aufgehoben und verlieren hiermit ihre Gültigkeit und Bedeutung.

3.3.4 Ausweisung unveränderter Flurstücke

Entfällt

3.4 Straßen und sonstige Anlagen für den öffentlichen Verkehr

3.4.1 Zuteilung von Flächen für Baulastträger

Für folgende Straßen und sonstige Anlagen für den öffentlichen Verkehr werden Flächen dem Baulastträger zu Eigentum zugeteilt:

Anlage	ONr.	Maßnahme	Rechtsgrundlage für die Landzuteilung	Bemerkungen
1	2	3	4	5
Umgehung Heßheim L 453 / L 520	10.00	Neubau	§§ 44 und 54 FlurbG	

- 3.4.2 Kapitalbeträge des Unternehmensträgers
- Bst. VI Die unter 3.4.1 aufgeführten Flächen werden aus dem Abfindungsanspruch des Unternehmensträgers und nach § 54 Abs. 2 FlurbG bereitgestellt. Der Träger des Unternehmens hat hierfür die im Nachweis des Neuen Bestandes – Ausgleiche und Entschädigungen – festgesetzten Kapitalbeträge zu Händen der Teilnehmergeinschaft zu zahlen.
- Der Träger des Unternehmens hat der Teilnehmergeinschaft die Kosten zu erstatten, die diese zur Behebung von Nachteilen und im Falle der Nichtbehebung solcher Nachteile zur Geldentschädigung einzelner Teilnehmer nach § 88 Nr. 5 FlurbG aufwenden muss.
- Bst.: VI Die Geldentschädigungen und die Maßnahmen zur Behebung von Nachteilen sind im Nachweis des Neuen Bestandes – Ausgleiche und Entschädigungen – nachgewiesen.
- 3.4.3 Anlagen der Deutschen Bahn Netz AG
- Entfällt
- 3.4.4 Herstellung von Zufahrten aus Abfindungsgrundstücken
- Entfällt
- 3.5 Wirtschaftswege**
- 3.5.1 Aufhebung, Änderung und Ausweisung von Wirtschaftswegen
- Die Aufhebung, Änderung und Ausweisung von Wirtschaftswegen erfolgt nach Maßgabe der Planfeststellung des Unternehmensträgers und des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

- Bst. VI Vorhandene Wirtschaftswege, die nicht mit neuer Katasterbezeichnung im Nachweis des Neuen Bestandes – Katasterdaten, Wertermittlungsdaten – wieder als Wirtschaftswege verzeichnet sind, werden aufgehoben.
- 3.5.2 Zuteilung von Wirtschaftswegen
- Bst. VI Die im Nachweis des Neuen Bestandes – Katasterdaten, Wertermittlungsdaten – unter der ONr. 40.02 verzeichneten Wirtschaftswege werden der Gemeinde Heßheim zu Eigentum zugeteilt.
- 3.5.3 Sondernutzung von Wirtschaftswegen
- Die Wirtschaftswege dürfen, soweit nicht durch Gesetz, Gemeindefassung oder in diesem Flurbereinigungsplan etwas anderes bestimmt ist, überwiegend zur Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke benutzt werden. Das Betreten der Wirtschaftswege sowie das Reiten usw. richtet sich nach § 26 LNatSchG, § 59 BNatSchG und § 22 LWaldG sowie den allgemeinen Bestimmungen.
- 3.5.4 Sondernutzungsgestattung
- Bestehende Zufahrtsregelungen und -berechtigungen zu Grundstücken für unverändert bestehen bleibende Wirtschaftswege, die im Zusammenhang mit der Genehmigung von landwirtschaftlichen oder gewerblichen Anwesen und Einrichtungen erteilt wurden, werden durch die Flurbereinigung nicht geändert.
- Der Eigentümer der Wirtschaftswege kann ihre Benutzung zu anderen als den vorgesehenen Zwecken mit Zustimmung des Unterhaltungspflichtigen gestatten.
- 3.5.5 Wegenutzungsberechtigung
- Entfällt

3.5.6 Wegeentschädigungen und -behinderungen

Bei der Benutzung der Wirtschaftswege und der Bewirtschaftung der angrenzenden Grundstücke ist alles zu unterlassen, was geeignet ist, den Wegekörper und die dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen zu beschädigen und ihre Benutzung zu behindern.

Insbesondere ist es untersagt:

- die Wege zu befahren, wenn dies aufgrund ihres witterungsbedingten Zustandes zu erheblichen Schäden führen kann,
- nach RLW 1999 befestigte Wege über die zulässige Beanspruchung hinaus zu benutzen,
- die Wege bei der Bewirtschaftung angrenzender Grundstücke beim Wenden zu beschädigen,
- auf den Wegen Gegenstände zu verbrennen.

Bst.: VI

Schäden die durch Nichtbeachtung dieser Festsetzungen entstehen, hat der Zuwiderhandelnde innerhalb von 2 Wochen zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, so kann der Wegeunterhaltungspflichtige die Ausbesserungsarbeiten auf Kosten des Verpflichteten anordnen.

3.5.7 Wegeunterhaltung

Die Unterhaltung der neu ausgewiesenen bzw. veränderten Wirtschaftswege obliegt von der Übergabe an dem Empfänger der Wegegrundstücke.

Vorbehalt

Er hat dieser Regelung zugestimmt.

Die Unterhaltungspflicht erstreckt sich auch auf die zu den Wirtschaftswegen gehörenden Anlagen und Einrichtungen (z. B. Stützmauern samt Treppen und Geländer, Seitengräben, Durchlässe, Leitplanken, Schutzgitter, Bewuchs), auch soweit sie sich außerhalb des Wegeflurstückes befinden.

Zufahrten und Zugänge zu den Wirtschaftswegen sind von den Eigentümern der begünstigten Flurstücke zu unterhalten.

Zusammen mit der Unterhaltungspflicht gehen auch evtl. noch bestehende förderrechtliche Verpflichtungen über, die sich aus den Zuwendungsbestimmungen ergeben (z.B. Zweckbindungsfristen).

3.6 Gewässer

3.6.1 Herstellung und Ausbau von Gewässern

Die Gewässer werden nach Maßgabe der Planfeststellung des Unternehmensträgers ausgebaut.

3.6.2 Ausweisung und Kennzeichnung von Gewässern

Die in der Zuteilungskarte dargestellten Gewässerflurstücke sind im Nachweis des Neuen Bestandes – Katasterdaten, Wertermittlungsdaten – unter der ONr. 40.03 aufgeführt; künstliche Gewässer sind besonders gekennzeichnet.

Die Gewässerflurstücke enthalten das Gewässerbett und die beidseitigen Uferstreifen.

3.6.3 Gewässer im Anliegereigentum

Entfällt

3.6.4 Gewässerunterhaltung

Die Gemeinde Heßheim ist nach § 35 Abs. 4 Satz 2 LWG verpflichtet, die der Ord.Nr. 40.03 zugeteilten Gewässer in ihre Unterhaltung zu übernehmen.

Bst. VI, VIII

Zusammen mit der Unterhaltungspflicht gehen auch eventuell noch bestehende förderrechtliche Verpflichtungen über, die sich aus den Zuwendungsbestimmungen ergeben (z.B. Zweckbindungsfristen).

3.6.5 Verrohrte Gewässerstrecken

Entfällt

3.6.6 Duldung der Zuführung der Oberflächenwasser

Entfällt

3.6.7 Gewässerrandstreifen

Entfällt

3.7 Anlagen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege

3.7.1 Herstellung landespflegerischer Anlagen

Bst. IV

Die landespflegerischen Anlagen werden nach Maßgabe des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen hergestellt.

3.7.2 Gemeinschaftliche Anlagen im Privateigentum

Entfällt

3.7.3 Gemeinschaftliche Anlagen in Gemeindeeigentum

Die nachstehend bezeichneten gemeinschaftlichen Anlagen werden der Gemeinde Heßheim mit deren Zustimmung zu Eigentum und Unterhaltung zugeteilt.

Vorbehalt

Sie hat dieser Regelung zugestimmt.

Bst. IX

Die Regelungen über ihre Nutzung, Unterhaltung und Pflege werden im Benehmen mit den zuständigen Behörden festgesetzt.

Zusammen mit der Unterhaltungspflicht gehen auch evtl. noch bestehende förderrechtliche Verpflichtungen über, die sich aus den Zuwendungsbestimmungen ergeben (z.B. Zweckbindungsfristen).

Bst. VI

Im Nachweis des Neuen Bestandes – Katasterdaten, Wertermittlungsdaten – wird auf die Zweckbestimmung der Flurstücke hingewiesen.

Anlage, Zweckbestimmung	Gemarkung Heßheim	Rechtsgrund- lage für die Zuteilung	Regelungen über Nutzung, Unterhaltung und Pflege
	Flurstück		
1	2	3	4
Streuobstwiese, Ausgleichsfläche	3288/1	§42 (2) FlurbG	siehe Bestandteil IX

3.7.4 Öffentliche Anlagen in Privateigentum

Entfällt

3.7.5 Erhaltenswerte Bestände nach § 50 FlurbG

Entfällt

3.7.6 Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“

Die Teilnehmergeinschaft führt zur Förderung der allgemeinen Landeskultur insbesondere im Sinne des Biotop- und Artenschutzes sowie zur Aufwertung und Sicherung des Landschaftsbildes die Aktion "Mehr Grün durch Flurbereinigung" durch.

Die Teilnehmer verpflichten sich schriftlich, die Gehölze und die Lebensraum verbessernden Vorrichtungen auf den im Antrag bezeichneten Flurstücken zu pflanzen bzw. zu errichten sowie die Pflegearbeiten sachgerecht durchzuführen.

Vorbehalt

Die Durchführung bleibt dem weiteren Verfahren vorbehalten.

3.7.7 Flächenausweisung zur Bevorratung von
Kompensationsmaßnahmen

Entfällt

3.8 **Sonstige gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen und Maßnahmen**

3.8.1 Herstellung, Eigentum und Unterhaltung
weiterer Anlagen

Entfällt

3.8.2 Zuteilung öffentlicher Anlagen

Entfällt

3.8.3 Dränanlagen

Entfällt

3.9 **Neuordnung des Grundeigentums**

3.9.1 Abfindung

Die Beteiligten werden für ihre Grundstücke
und Rechte nach §§ 44 bis 50, 52 bis 55, 68
bis 78 sowie der §§ 88 und 89 FlurbG abge-
funden.

3.9.2 Abfindungsnachweis

Bst. VI

Die neuen Grundstücke, ihre Empfänger so-
wie die an den neuen Grundstücken beste-
henden Rechte sind in dem Nachweis des
Neuen Bestandes – Katasterdaten, Werter-
mittlungsdaten –, – Rechte, Lasten und Be-
schränkungen – nachgewiesen.

Bst. VI

Geldleistungen sind im Nachweis des Neuen
Bestandes – Ausgleichs- und Entschädigung-
gen – nachgewiesen.

Bst. VIII

Die neuen Grundstücke und, soweit zweck-
mäßig, auch die daran bestehenden dingli-
chen Rechte, sind in der Zuteilungskarte
dargestellt.

- 3.9.3 Mehr- und Minderausweisungen
- Für unvermeidbare Mehr- und Minderausweisungen nach § 44 Abs. 3 FlurbG wird der Geldausgleich durch Multiplikation der zu kapitalisierenden Werteinheiten mit dem Faktor 3,8 (Kapitalisierungsfaktor) ermittelt, sofern im Nachweis des Neuen Bestandes nichts anderes festgesetzt ist.
- 3.9.4 Austausch von Landabfindungen zwischen Flurbereinigungsgebieten
- Entfällt
- 3.9.5 Austausch von Landabfindungen zwischen Flurbereinigungsgebiet und Umlegungsgebiet
- Entfällt
- 3.9.6 Austausch von Landabfindungen zwischen Umlegungsgebiet und Flurbereinigungsgebiet
- Entfällt
- 3.9.7 Aufbonitierung gemäß § 46 FlurbG
- Entfällt
- 3.9.8 Masseland gemäß § 54 Abs. 2 FlurbG
- Entfällt
- 3.9.9 Aufforstungsflächen
- Entfällt
- 3.9.10 Rebflächenabgrenzung
- Entfällt
- 3.9.11 Änderungen von Weinlagen, Steil- und Steilstlagen
- Entfällt
- 3.9.12 Geldentschädigung für Landabgabe
- Entfällt

- 3.9.13 Geldentschädigung als Nachteilsausgleich
Entfällt
- 3.9.14 Geldentschädigung wegen Enteignung
Entfällt
- 3.9.15 Agrarumweltprogramme
Entfällt
- 3.9.16 Flächen zur Erhaltung von Dauergrünland,
(Direktzahlungen-Durchführungsgesetz)
- Bst. II Auf der Grundlage der LBD sind Flurstücke
und Flurstücksteile im Nachweis des Alten
Bestandes gekennzeichnet
- Für die Durchführung der Bodenordnung
ergibt sich unter Berücksichtigung des Land-
abzuges zum Stand Besitzübergang fol-
gende Gegenüberstellung:
- | | |
|--------------|-----------|
| Flächen Alt: | 0,7051 ha |
| Flächen Neu: | 0,7052 ha |
- Bst. II und
Bst. VI Die entsprechenden Hinweise zum Flur-
stück sind im Nachweis des Alten Bestandes
und im Nachweis des Neuen Bestandes
– Katasterdaten, Wertermittlungsdaten –
nachgewiesen
- 3.10 Eigentumsbeschränkungen und
Regelungen im gemeinschaftlichen
und öffentlichen Interesse**
- 3.10.1 Schutzgebiete gemäß BNatSchG bzw.
LNatSchG
- Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich fol-
gende, nach dem BNatSchG bzw. dem
LNatSchG geschützte Flächen und natürli-
che Bestandteile.
- Beschränkungen für die alten Grundstücke
gehen auf die in deren örtlicher Lage aus-
gewiesenen neuen Grundstücke über.

Geschützte Biotope nach § 30 BNatschG:

Schutzgebiet	Gemarkung	Flurstück
1	2	3
BT-6415-0066-2007, Röhricht NO Heßheim	Heßheim	3249
BT-6415-0068-2007, Teich NO Heßheim	Heßheim	3249
BT-6415-0070-2007, Silberweidenauwald NO Heßheim	Heßheim	3249

- Bst. VI Die Zugehörigkeit neuer Flurstücke zu einem Schutzgebiet bzw. Biotop ist im Nachweis des Neuen Bestandes – Katasterdaten, Wertermittlungsdaten – vermerkt.
- 3.10.2 Erhaltenswerte Bestände nach § 50 FlurbG
Entfällt
- 3.10.3 Kulturdenkmäler
Entfällt
- 3.10.4 Schutzgebiete gemäß LWG
- Bst. VIII Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich folgende, in der Zuteilungskarte dargestellte Gewässerrandstreifen, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete (§§ 33, 54, 55, 83 LWG):
- Überschwemmungsgebiet
Eckbach
(Rechtsverordnung vom 21.04.1995)
(Az.: 31.566-281-Eckbach)
- Beschränkungen für die alten Grundstücke gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über.
- Bst. VI Die Zugehörigkeit neuer Flurstücke zu den Schutzgebieten ist im Nachweis des Neuen Bestandes – Katasterdaten, Wertermittlungsdaten – vermerkt.

Schutzgebiet	Gemarkung Heßheim		
	Flurstück		
1	2	3	4
Überschwemmungsgebiet	3185	3226	3267
Eckbach	3186	3230	3268
(Rechtsverordnung	3187	3231	3269
vom 21.04.1995)	3188	3232	3270
	3189	3233/1	3271
	3190	3235	3272
	3191	3236	3273
	3192	3237	3274
	3193	3238	3276
	3194	3239	3277
	3195	3240	3278
	3196	3241	3279
	3197	3242	3280
	3198	3243	3281
	3199	3244	3282
	3200	3245	3283
	3201	3246	3284
	3202	3247	3285
	3203	3248	3286
	3204	3249	3287
	3205	3250	3288/1
	3206	3251	3289/1
	3207/1	3252	3290
	3207/2	3253	3291
	3208	3254	3292
	3209	3255	3293
	3210	3256	3294
	3211	3257	3295
	3212	3258	3296
	3213	3261	3297/1
	3214	3262	3298/1
	3215	3263	3299/1
	3216	3264	3300
	3217	3265	
	3218	3266	

- Bst. VIII
- 3.10.5 Wasser- und Bodenverband
- Teile des Flurbereinigungsgebietes liegen im Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes zur Beregnung der Vorderpfalz.
- Die Mitgliedschaft sowie die damit verbundenen Rechte und Lasten gehen auf die im Verbandsgebiet ausgewiesenen neuen Grundstücke und deren Eigentümer über.
- Das Verbandsgebiet ist in der Zuteilungskarte dargestellt.
- 3.10.6 Vermessungsmarken der Landesvermessung
- Entfällt
- 3.10.7 Nachbarrechtliche Festsetzungen
- Abweichend von den nachbarrechtlichen Vorschriften (LNRG) wird folgendes festgesetzt:
- Bäume, die infolge der Flurbereinigung von den neuen Grenzen nicht die den Vorschriften entsprechenden Grenzabstände haben, sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke bis zur ihrer Abgängigkeit zu dulden.
- 3.10.8 Zugang zu Weinberggrundstücken
- Entfällt
- 3.10.9 Abfalldeponie
- Entfällt
- 3.10.10 Altlasten, schädliche Bodenveränderungen
- Entfällt

3.11 Im Grundbuch eingetragene Rechte

3.11.1 Übertragung eingetragener Rechte

Die in der zweiten und dritten Abteilung des Grundbuches eingetragenen Rechte gehen nach § 68 FlurbG auf die neuen Grundstücke über.

3.11.2 Aufhebung von Rechten

Bst. VI

Soweit es der Zweck der Flurbereinigung erfordert, werden Rechte nach § 49 Abs. 1 FlurbG aufgehoben und sind im Nachweis des Neuen Bestandes – Rechte, Lasten und Beschränkungen – mit dem Hinweis "zu löschen" gekennzeichnet. Stattdessen werden gleichartige Rechte neu begründet, wenn nicht die aufgehobenen Rechte durch die Flurbereinigung entbehrlich werden oder eine Abfindung in Land oder Geld erfolgt.

3.11.3 Neu begründete Rechte

Bst. VI

Weil es der Zweck der Flurbereinigung erfordert, werden zur Beachtung der Grundsätze für die Abfindung (§ 44 Abs. 2 und 3 FlurbG) aufgrund des § 37 Abs. 1 FlurbG Rechte neu begründet. Sie sind im nachfolgenden Verzeichnis und im Nachweis des Neuen Bestandes – Rechte, Lasten und Beschränkungen – aufgeführt.

- a) vor allen in Abteilung II und III bestehenden Eintragungen einzutragende Rechte

Entfällt

- b) an bereitester Stelle einzutragende Rechte

Lfd. Nr.	belastetes Grundstück		Inhalt der Belastung
	Gemarkung	Flurstück	
1	2	3	4
1	Heßheim	3272 3280	<p>Beschränkt persönliche Dienstbarkeit (Stromleitungsrecht) 20 - KV – Leitung Pfalzwerke AG, Ludwigshafen</p> <p>Die Pfalzwerke Aktiengesellschaft in Ludwigshafen ist berechtigt, auf dem belasteten Grundstück eine 20-KV-Freileitung nebst Leitungsträger zu bauen und diese Einrichtungen dauernd zu betreiben.</p> <p>Der Schutzstreifen beträgt je 10 m beiderseits der Mittelachse der Leitung. Der Leitungsverlauf ergibt sich aus der Zuteilungskarte.</p> <p>Der Inhaber der Dienstbarkeit ist ferner berechtigt, dieses Grundeigentum für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Freileitung zu betreten und soweit erforderlich zu befahren und die notwendigen Unterhaltungs- und Auswechslungsarbeiten vorzunehmen. Die hierbei entstehenden Flur- und Aufwuchsschäden werden, erforderlichenfalls unter Einbeziehung eines Sachverständigen, ermittelt und dem Nutzungsberechtigten ersetzt. Auf dem Grundeigentum dürfen in dem Schutzstreifen der Leitung keine Bauwerke erstellt und Bäume gepflanzt werden. Insbesondere dürfen Bäume, die die Leitung gefährden, von den Pfalzwerken ausgeästet und notfalls beseitigt werden. Das Holz verbleibt dem Eigentümer. Leitungsgefährdende Maßnahmen über und unter der Erde sind unzulässig.</p> <p>Die Ausübung der Dienstbarkeit kann einem Dritten überlassen werden.</p>

Lfd. Nr.	belastetes Grundstück		Inhalt der Belastung
	Gemarkung	Flurstück	
1	2	3	4
2	Heßheim	3281 3282	<p>Beschränkt persönliche Dienstbarkeit (Stromleitungsrecht) 20 - KV – Leitung Pfalzwerke AG, Ludwigshafen</p> <p>Die Pfalzwerke Aktiengesellschaft in Ludwigshafen ist berechtigt, auf dem belasteten Grundstück eine 20-KV-Freileitung zu bauen und diese Einrichtungen dauernd zu betreiben.</p> <p>Der Schutzstreifen beträgt je 10 m beiderseits der Mittelachse der Leitung. Der Leitungsverlauf ergibt sich aus der Zuteilungskarte.</p> <p>Der Inhaber der Dienstbarkeit ist ferner berechtigt, dieses Grundeigentum für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Freileitung zu betreten und soweit erforderlich zu befahren und die notwendigen Unterhaltungs- und Auswechslungsarbeiten vorzunehmen. Die hierbei entstehenden Flur- und Aufwuchsschäden werden, erforderlichenfalls unter Einbeziehung eines Sachverständigen, ermittelt und dem Nutzungsberechtigten ersetzt. Auf dem Grundeigentum dürfen in dem Schutzstreifen der Leitung keine Bauwerke erstellt und Bäume gepflanzt werden. Insbesondere dürfen Bäume, die die Leitung gefährden, von den Pfalzwerken ausgeästet und notfalls beseitigt werden. Das Holz verbleibt dem Eigentümer. Leitungsgefährdende Maßnahmen über und unter der Erde sind unzulässig.</p> <p>Die Ausübung der Dienstbarkeit kann einem Dritten überlassen werden.</p>

- 3.11.4 Nachweis der Rechtsänderungen
- Bst. VI Die Änderungen bezüglich der im Grundbuch eingetragenen Rechte sind im Nachweis des Neuen Bestandes – Rechte, Lasten und Beschränkungen – nachgewiesen.
- 3.11.5 Darstellung des Rechtsinhaltes
- Bst. VIII Soweit es für die Bestimmung des Rechtsinhaltes zweckmäßig ist, enthält die Zuteilungskarte eine entsprechende Darstellung.
- 3.12 Im Grundbuch nicht eingetragene Rechte**
- 3.12.1 Wasserbuch
- Das Wasserbuch enthält die in dem folgenden Verzeichnis aufgeführten Eintragungen.
- Es ergeben sich folgende Veränderungen:

Name des Gewässers: Eckbach / Lachegraben

Lfd. Nr.	Wasserbuchblatt	Art der Rechte und Befugnisse	Gemarkung Heßheim Flurstück	
			Nr. alt	Nr. neu
1	2	3	4	5
1	S001501	Überschwemmungsgebiet	ohne	ohne
2	S001634	Entnahme von Grundwasser zur landwirtschaftlichen Beregnung	825	3429/1
3	S001717	Versickerung von Niederschlagswasser	512 513	3305/1 3305/2
4	S001779	Entnahme von Grundwasser zur landwirtschaftlichen Beregnung	354	3241
5	S006207	Regenrückhaltebecken	361/2 362	3249
6	S006208	Umgestaltung am Gewässer	ohne	ohne
7	S012544	Einleiten von Abwasser in Gewässer	372	3260
8	S063852	Entnahme von Grundwasser zur Beregnung	498/2	3329
9	S071237	Versickerung von Niederschlagswasser	306/1	3186
10	S071238	Versickerung von Niederschlagswasser	305/1 306/1	3197
11	S071239	Versickerung von Niederschlagswasser	306/1	3197
12	S071240	Versickerung von Niederschlagswasser	306/1	3186
13	S071241	Versickerung von Niederschlagswasser	305/1	3189
14	S071242	Versickerung von Niederschlagswasser	305/1	3197
15	S077091	Einleiten von Abwasser in Gewässer	306/9	3188
16	S077092	Herstellung von Gewässern Regenrückhaltebecken	342	3194
17	S077093	Herstellung von Gewässern, Gräben	343 347	3239 3240 3241
18	S077238	Entnahme von Grundwasser zur landwirtschaftlichen Beregnung	417	3298/1

- 3.12.2 Fischereirechte
- Die Ausübung der Fischereirechte (Eigentumsfischereirechte und / oder selbständige Fischereirechte) werden durch die Flurbereinigung nicht berührt.
- 3.12.3 Jagdrechte (§§ 7-14 BJagdG)
- Die Jagdrechte gehen mit dem Eigentum auf die neuen Grundstückseigentümer über. Die Ausübung der Jagdrechte wird durch die Flurbereinigung nicht berührt.
- 3.12.4 Baulastenverzeichnis
- Im Baulastenverzeichnis sind für das Flurbereinigungsgebiet keine Baulasten eingetragen.
- 3.12.5 Dienstbarkeiten und sonstige dingliche Rechte
- Die im Flurbereinigungsgebiet bisher bestehenden, im Grundbuch und anderen öffentlichen Büchern nicht eingetragenen und nach § 14 FlurbG angemeldeten Dienstbarkeiten und sonstigen dinglichen Rechte bleiben unberührt, soweit sie nicht in diesem Flurbereinigungsplan neu geregelt sind.
- 3.12.6 Darstellung von Leitungen
- Die im Flurbereinigungsgebiet vorhandenen oberirdischen und unterirdischen Leitungen sind in der Zuteilungskarte, soweit erforderlich, dargestellt.
- Bst. VIII
- 3.12.7 Höferolle
- Bst. II
- Die in die Höferolle eingetragenen Grundstücke sind im Nachweis des Alten Bestandes – Grundbuchdaten – und die an die Stelle der bisherigen Grundstücke tretenden neuen Grundstücke sind im Nachweis des Neuen Bestandes – Flurstücke des Neuen Bestandes – mit einem entsprechenden Hinweis gekennzeichnet.
- Bst. VI

Die Berichtigung der Höferolle erfolgt auf Ersuchen der Flurbereinigungsbehörde zeitgleich mit dem Ersuchen auf Berichtigung des Grundbuches.

3.13 Änderung von Gemeinde-, Verbandsgemeinde-, Landkreis- und Landesgrenzen

Im Flurbereinigungsverfahren werden Grenzänderungen nicht vorgenommen.

3.14 Festsetzungen mit Wirkung von Gemeindegesetzungen

3.14.1 Grundlagen

Die nachstehenden Festsetzungen liegen im gemeinschaftlichen Interesse der Beteiligten oder im öffentlichen Interesse. Sie haben daher nach § 58 Abs. 4 Satz 1 FlurbG die Wirkung einer Gemeindegesetzgebung und können nach Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens (§ 149 Abs. 3 Satz 1 FlurbG) nur mit Zustimmung der Gemeindeaufsichtsbehörde durch Gemeindegesetzgebung geändert oder aufgehoben werden (§ 58 Abs. 4 Satz 2 FlurbG).

3.14.2 Festsetzungen

Es handelt sich um folgende Regelungen:

3.5.1 Die Zweckbestimmung der Wege

3.5.3 Das Benutzungsrecht für die Wege

3.5.4 Die Erweiterung des Benutzungsrechts für die Wege

3.5.6 Die Benutzungsordnung für die Wege

3.5.7 Die Unterhaltungspflicht für die Wege

3.6.4 Die Unterhaltungspflicht für die Gewässer

3.7.3 Das Nutzungsrecht sowie die Unterhaltungspflicht der Anlagen für den Naturschutz, die Landschaftspflege und die Erholung

3.10.7 Ergänzende nachbarrechtliche Festsetzungen

3.14.3 Ausnahmeregelungen zu Ziffer 3.14.2

Entfällt

4 Kosten

4.1 Verfahrenskosten

4.1.1 Verfahrenskosten des Landes

Die Verfahrenskosten (§ 104 FlurbG) trägt das Land Rheinland-Pfalz.

4.1.2 Erstattungen der Unternehmensträger

Der von dem Träger des Unternehmens an das Land Rheinland-Pfalz zu zahlende Anteil an den Verfahrenskosten ist vom DLR Rheinland-Pfalz als Flurbereinigungsbehörde gemäß § 88 Nr. 9 FlurbG nach Anhörung des Unternehmensträgers, dem Land Rheinland-Pfalz (Landesbetrieb Mobilität, Speyer), mit Bescheid vom 10.03.2017, Az.: 41334-HA7.3, mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 45.100,-- € festgesetzt worden. Die Summe ist zum 31.12.2021 zur Zahlung an die Landesoberkasse fällig.

HA 7.3

4.2 Ausführungskosten

Die Ausführungskosten (§ 105 FlurbG) fallen der Teilnehmergeinschaft zur Last.

Von den Ausführungskosten werden die nicht zuwendungsfähigen Ausführungskosten und die besonderen Deckungsmittel (Nummer 4.2.1) abgesetzt. Die verbleibenden Ausführungskosten (zuwendungsfähige Ausführungskosten) werden gedeckt durch

- die Eigenleistung (Nr. 4.2.2)
- öffentliche Zuwendungen (Nr. 4.2.4).

Nicht zuwendungsfähige Ausführungskosten sind keine entstanden.

4.2.1 Besondere Deckungsmittel

Besondere Deckungsmittel sind

- Mehrerlöse aus der Verwendung des nach § 52 Abs. 1 FlurbG erworbenen und nicht zur Abfindung der Teilnehmer benötigten Landes (Nummer 4.2.1.1)

- Erlöse aus der Verwendung des durch die Werterhöhung nach § 46 Satz 3 FlurbG entstandenen Landes (Nummer 4.2.1.2)
- Beiträge nach § 106 FlurbG (Nummer 4.2.1.3)
- Zuschüsse Dritter (Nummer 4.2.1.4)
- Erstattungen (Nummer 4.2.1.5)
- vom Träger des Unternehmens nach § 88 Nr. 8 FlurbG zu zahlender Anteil an den Ausführungskosten (Nr. 4.2.1.6).

4.2.1.1 Erlöse nach §§ 52 Abs. 1 und 54 Abs. 2 FlurbG

Entfällt

4.2.1.2 Erlöse nach §§ 46 Satz 3 und 54 Abs. 2 FlurbG

Entfällt

4.2.1.3 Beiträge nach § 106 FlurbG

Entfällt

4.2.1.4 Zuschüsse Dritter

Entfällt

4.2.1.5 Erstattungen

Entfällt

4.2.1.6 Anteil des Unternehmensträgers an den Ausführungskosten nach § 88 Nr. 8 FlurbG

Die von dem Träger des Unternehmens an die Teilnehmergeinschaft zu zahlenden Ausführungskosten sind vom DLR Rheinland-Pfalz als Flurbereinigungsbehörde gemäß § 88 Nr. 8 FlurbG nach Anhörung des Unternehmensträgers mit Bescheid vom 22.05.2017 festgesetzt worden.

Vorbehalt	Die endgültige Höhe des Gesamtbetrages und Festlegung der Fälligkeit bleibt dem weiteren Verfahren vorbehalten.
4.2.2	<p>Eigenleistungen</p> <p>Die Teilnehmer bringen als Eigenleistung auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beiträge nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 FlurbG (Nummer 4.2.2.1) • Beiträge nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 FlurbG (Nummer 4.2.2.2) • Beiträge nach § 19 Abs. 2 FlurbG (Nummer 4.2.2.3) • Erlöse nach §§ 47 Abs. 1 und 54 Abs. 2 FlurbG (Nummer 4.2.2.4) • Erlöse aus Nutzungen (Nummer 4.2.2.5) • Einnahmeüberschüsse aus Geldausgleichen für unvermeidbare Mehr- und Minderausweisungen von Land nach § 44 Abs. 3 Satz 2 FlurbG (Nummer 4.2.2.6).
4.2.2.1	<p>Beiträge nach allgemeinem Maßstab (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 FlurbG)</p> <p>Entfällt</p>
4.2.2.2	<p>Beiträge nach besonderem Maßstab (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 FlurbG)</p> <p>Entfällt</p>
4.2.2.3	<p>Erhöhte Beiträge (§ 19 Abs. 2 FlurbG)</p> <p>Entfällt</p>
4.2.2.4	<p>Erlöse nach §§ 47 Abs. 1 und 54 Abs. 2 FlurbG</p> <p>Entfällt</p>
4.2.2.5	<p>Erlöse aus Nutzungen</p> <p>Entfällt</p>

4.2.2.6 Einnahmeüberschüsse

Die Teilnehmergeinschaft hat für unvermeidbare Minderausweisungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 FlurbG 96,67 € gezahlt.

Die Teilnehmergeinschaft hat für unvermeidbare Mehrausweisungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 FlurbG Ausgleichsbeträge von insgesamt 46,93 € eingenommen.

Ein Einnahmeüberschuss ist nicht entstanden. Die zuwendungsfähigen Ausführungskosten erhöhen sich um den Minderbetrag von 49,74 €.

4.2.3 Befreiung von Beiträgen nach § 19 Abs. 3 FlurbG

Entfällt

4.2.4 Öffentliche Zuwendungen

Soweit die Ausführungskosten nicht nach Nummern 4.2.1 und 4.2.2 gedeckt sind, erhält die Teilnehmergeinschaft öffentliche Zuwendungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

4.3 Sonstige Ausgaben und Einnahmen

4.3.1 Erwerb zum Zwecke des Naturschutzes

Entfällt

4.3.2 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Entfällt

4.3.3 Landespflegemaßnahmen im öffentlichen Interesse

Entfällt

4.3.4 Inanspruchnahme von Grundstücken durch Dienstbarkeiten

Träger: Pfalzwerke AG, Ludwigshafen

Kosten: 4.006,00 €

Erstattung: 4.006,00 €

Der Betrag ist bis zum 31.12.2020 an die Teilnehmergeinschaft zu zahlen.

4.3.5 Inanspruchnahme von Grundstücken durch vorläufige Anordnung zugunsten von Unternehmen

Träger: Land Rheinland-Pfalz
(Landesbetrieb Mobilität,
Speyer)

Kosten: 430.535,09 €

Erstattung: 430.535,09 €

Die Entschädigungen werden an die Teilnehmer gemäß den Festsetzungen im Nachweis Neuer Bestand – Ausgleiche und Entschädigungen - ausgezahlt.

4.3.6 Bereitstellung von Land zugunsten des Unternehmensträgers

Entfällt

4.3.7 Erwerb von Grundstücken im ausschließlich öffentlichen Interesse für Zwecke der natürlichen Gewässerentwicklung und als ökologisch wirksame Maßnahme des passiven Hochwasserschutzes – Aktion Blau Plus – (Nummer 3.6.7)

Entfällt

5 Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens

5.1 Regelungsvorbehalte

Folgende Regelungen stehen noch aus:

- 3.5.7 Übergabe Wirtschaftswege und Zustimmung der Gemeinde zu deren Übernahme in die Unterhaltungspflicht
- 3.7.3 Übergabe landespflegerischer Anlagen und Zustimmung der Gemeinde zu deren Übernahme in die Unterhaltungspflicht
- 3.7.6 Durchführung der Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“
- 4.2.1.6 Anteil des Unternehmensträgers an den Ausführungskosten nach § 88 Nr. 8 FlurbG

5.2 Übergabe und Aufbewahrung des Flurbereinigungsplanes nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens

Nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens werden der Verbandsgemeindeverwaltung Lamsheim - Heßheim zur Aufbewahrung übersandt:

- Eine Übersichtskarte des neuen Bestandes. In diese werden auch die nach Nrn. 3.5.1, 3.6.2 und 3.12.6 in der Zuteilungskarte nachzuweisenden Anlagen sowie die nach Nr. 3.11.5 darzustellenden Belastungen eingezeichnet;
- ein Verzeichnis der neuen Grundstücke und der gemeinschaftlichen bzw. öffentlichen Anlagen mit Kartenbezeichnung, Lagebezeichnung, Nutzungsart und Größe;

- eine Zusammenstellung der Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes, die dauernd von allgemeiner Bedeutung sind und nicht in das Grundbuch, in das Liegenschaftskataster oder in andere öffentliche Bücher übernommen werden;
- ein Abdruck der Schlussfeststellung.

Jeder Beteiligte und jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, kann die vorstehenden Unterlagen einsehen.

Der Flurbereinigungsplan mit seinen Bestandteilen wird im DLR Rheinpfalz aufbewahrt. Nach Ablauf einer Frist von 5 Jahren nach Bestandskraft der Schlussfeststellung werden die Unterlagen zur dauerhaften Aufbewahrung und zur Erteilung von Auskünften der Landesarchivverwaltung angeboten.

Soweit die Unterlagen nicht ins Archiv übernommen werden, gilt Folgendes:

- die Aufbewahrungsfrist beträgt mindestens 30 Jahre für:
 - Textlicher Teil, einschließlich der Nachträge
 - Nachweis des Alten Bestandes
 - Nachweis des Neuen Bestandes
 - Zuteilungskarte
- die Aufbewahrungsfrist beträgt mindestens 10 Jahre, längstens bis zum Ablauf bestehender förderrechtlicher Verpflichtungen, für:
 - Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit seinen Bestandteilen bzw. Verzeichnis der Maßnahmen, Karte zum Plan nach § 41 FlurbG, Nachweis der Genehmigungen
 - Hauptakten
- die Aufbewahrungsfrist für sonstige Verfahrensunterlagen, soweit sie nicht aufgrund von Vereinbarungen an andere Stellen abgegeben werden müssen, beträgt mindestens 5 Jahre, längstens bis zum Ablauf bestehender Zweckbindungsfristen

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen werden die Unterlagen vernichtet.

5.3 Hinweise

- HA 10.2 Der Flurbereinigungsplan wurde gemäß § 58 (3) FlurbG von der oberen Flurbereinigungsbehörde am 28.11.2019 genehmigt.
- HA 10.3 Die vorläufige Besitzeinweisung wurde erlassen am 01.10.2018, mit Wirkung vom 01.11.2018.
- Die – vorzeitige – Ausführungsanordnung wurde erlassen am, mit Wirkung vom
- Der Flurbereinigungsplan einschließlich der Nachträge I bis ist unanfechtbar seit dem .
- HA 11.5 Das Flurbereinigungsverfahren wurde abgeschlossen durch die Schlussfeststellung vom .
Diese ist unanfechtbar seit dem .